

Österreichischer Seniorenrat
 (Bundesaltenrat Österreichs)
 Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien
GESCHÄFTSSTELLE

DER SENIORENKURIE DES BUNDESENIORENBEIRATES
 BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES
 UND KONSUMENTENSCHUTZ

Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24
 kontakt@seniorenrat.at http://www.seniorenrat.at

An das
 Bundesministerium für
 Verkehr, Innovation und Technologie
 II/ST4
 Postfach 201
 1000 Wien

Wien, am 9.2.2011

Zu GZ: BMVIT-170.706/0013-II/ST4/2010

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Führerscheingesetz geändert wird
 (14. FSG-Novelle); Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Seniorenrat, zugleich auch die Seniorenkurie des Bundesseniorenbirates beim BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nehmen zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Der Österreichische Seniorenrat beschränkt seine Ausführungen auf jenen Bestimmungen, die insbesondere für die Seniorinnen und Senioren von Bedeutung sind.

Zu den einzelnen Punkten:

Zu Z 57 (§ 17a): Gültigkeitsdauer von Lenkerberechtigungen

In § 17a Abs. 2 wird in Zusammenfassung der bisherigen Bestimmungen des § 20 Abs. 4 und § 21 Abs. 2 normiert, dass die Lenkerberechtigung für die Klassen C, CE, D und DE nur für 5 Jahre, ab dem vollendeten 60. Lebensjahr nur mehr für 2 Jahre erteilt werden kann. Die Lenkerberechtigung für die Klassen C1, C1E, D1 und D1E, darf nur für 10 Jahre, ab dem vollendeten 60. Lebensjahr nur mehr für 5 Jahre erteilt werden.

ZVR-Zahl 178231728

Diese beiden Bestimmungen stellten bisher und stellen aus Sicht der Österreichischen Seniorenrates auch hinkünftig eine unzulässige Diskriminierung älterer Menschen dar. In beiden Regelungen hängt die befristete Gültigkeitsdauer des Führerscheins vom Lebensalter des/r Betroffenen ab. Es wird zwischen unter 60-jährigen und über 60-jährigen Personen differenziert, eine sachliche Rechtfertigung dieser ungleichen Regelung gibt es nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Unfallstatistiken keine Entwicklung zeigen, die eine solche Ungleichbehandlung rechtfertigen würde.

Der Österreichische Seniorenrat verlangt daher, dass diese Differenzierung aufgehoben und für die Klassen C, CE, D und DE eine Frist von 5 Jahren und für die Klassen C1, C1E, D1 und D1E eine Frist von 10 Jahren festgelegt wird.

Wunschgemäß übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme elektronisch und bringen diese dem Präsidium des Nationalrates ebenso im elektronischen Wege zur Kenntnis.

Präs NR a.D. Dr. Andreas Khol
Präsident

BM a.D. Karl Blecha
Präsident